

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten
beim Fischfang im Nordatlantik
— Drucksache 7/3501 —

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik am 15. November 1967 in London unterzeichnet. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf es der Ratifikation, um für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich zu werden.

Das Übereinkommen soll den veralteten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer von 1882 ablösen und die Neuregelung des Verhaltens auf den Fangplätzen zur Sicherstellung geordneter Verhältnisse auch auf den Bereich des Nordatlantik ausdehnen.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt. Um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, sollen im Verordnungswege Durchführungsbestimmungen erlassen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Übereinkommens und der Durchführungsverordnungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1975 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Juni 1975 behandelt.

Bei dem Übereinkommen geht es um folgendes:

Zur Zeit gilt für den Fischfang noch der Internationale Vertrag von 1882 über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Dieser Vertrag soll von dem am 15. November 1967 von der Bundesrepublik Deutschland in London unterzeichneten Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik abgelöst werden. Das Übereinkommen will die Ordnung auf den Fangplätzen im Bereich des gesamten Nordatlantiks sicherstellen. Es enthält Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge, die von ihnen zu verwendenden Sichtzeichen und Schallsignale, Regeln für das Verhalten auf den Fanggründen sowie für die Überwachung der Fischerei. Außer von der Bundesrepublik ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Is-

land, Italien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, der Sowjetunion, den USA und Großbritannien unterzeichnet worden. Die Bundesrepublik ist der letzte Unterzeichnerstaat, der es ratifiziert.

Mit dem Gesetz soll dem Übereinkommen zugestimmt werden. Seine Durchführung erfolgt durch Rechtsverordnungen, zu denen der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister für Verkehr sowie die Landesregierungen ermächtigt werden. Der Verstoß gegen die Regelungen des Übereinkommens und die Rechtsverordnungen soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Hinsichtlich des Inhalts des Ratifikationsgesetzes wird auf dessen eingehende Begründung, hinsichtlich des Übereinkommens auf die ihm beigefügte Denkschrift verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Zielsetzung des Übereinkommens einmütig begrüßt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlägt daher vor, den Entwurf des Ratifikationsgesetzes — Drucksache 7/3501 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1975

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3501 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatler